

KEVIN HECKEN
WAHL UND WUNDER

RÖMISCHE QUARTALSCHRIFT
FÜR CHRISTLICHE ALTERTUMSKUNDE
UND KIRCHENGESCHICHTE

Herausgegeben im Auftrag
des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

70. Supplementband

KEVIN HECKEN

WAHL UND WUNDER



FREIBURG · BASEL · WIEN

KEVIN HECKEN

WAHL UND WUNDER

PAPSTWAHLRECHT UND PAPSTWAHLPRAXIS
IM 17. JAHRHUNDERT

HERDER 
FREIBURG · BASEL · WIEN



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2023

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg

Herstellung: PBtisk a.s., Příbram

Printed in the Czech Republic

ISBN 978-3-451-39571-0

*Wir seynd von Natur beflissen
Etwas newes wollen wissen.
Was geheim und nicht gemein
Wil von uns erforschet seyn.*

*Hier steht offen eine Pforte /
Was man am geheimen Orte
Abgehandelt hat im Raht /
Hier man zuvernehmen hat.*

*Hier kan man was newes sehen /
Nemblich / was zu Rom geschehen /
Als der Pabst erwehlet ward:
Was es mit der Wahl für Arth.*

*Liß diß Buch / und sag mirs wider /
Was für Fleisch in dem Gefieder /
Ob es Tauben / wie man meint /
Oder Falcken / wie es scheint.*

Olearius, 1656

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Teil I – Norm und Praxis im Konklave	11
I.1. Eingeschlossene und Ausgeschlossene	11
I.2. Die Entwicklung des Papstwahlrechts bis zum Jahre 1621	16
I.3. Die Konklavereform Gregors XV. (1621/22)	30
I.4. Die Normenkonkurrenz im Konklave als Kernproblem seiner Historischen Praxeologie	38
Teil II – Historiographie und Quellenlage	55
II.1. Literaturbericht	55
II.2. Quellenbefund	66
Teil III – Das Konklave Urbans VIII. (1623)	101
III.1. Historischer Kontext	101
III.2. Die Faktionen und ihre Arithmetik	110
III.3. Die normative Landnahme (19. Juli 1623)	120
III.4. Der Beginn der Wahlverhandlungen (20. Juli 1623)	128
III.5. Die Erstarrung des Konklaves	146
III.6. Die erste Praktik zugunsten Barberinis	152
III.7. Die zweite Praktik zugunsten Barberinis	164
III.8. Die Wahl Barberinis (4. August 1623)	191
III.9. Zwischenfazit	203
Teil IV – Das Konklave Innozenz X. (1644)	217
IV.1. Historischer Kontext	217
IV.2. Die Faktionen und ihre Arithmetik	227
IV.3. Die Demission des ersten Skrutinums (10. August 1644)	235
IV.4. Ein unbeschriebener Stimmzettel (18. August 1644)	242
IV.5. Der Bruch des Wahlgeheimnisses (23. August 1644)	249
IV.6. Sacchetti scheitert (30. August 1644)	253

Inhaltsverzeichnis

IV.7. Die Suche nach einem Kompromiss	270
IV.8. Pamphilj reüssiert (14. September 1644)	283
IV.9. Adoration und Wahl (14./15. September 1644)	290
IV.10. Zwischenfazit	307
 Teil V – Das Konklave Alexanders VII. (1655)	313
V.1. Historischer Kontext	313
V.2. Die Rahmung des Konklaves	315
V.3. Die Wahlpraxis in der Krise	327
V.4. Die Einrichtung der Zeremonial-Kommission (22. Februar 1655) . .	333
V.5. Die Offenheit der Klausur	346
V.6. Die Faktionen, ihre Arithmetik und ihr Patt	350
V.7. Die Squadrone Volante und ihr ‚Manifest‘ (17. Februar 1655) . . .	367
V.8. Die Entwicklung der Faktionsführung	378
V.9. Die Entscheidungsfindung (6. April 1655)	385
V.10. Adoration und Wahl Chigis (7. April 1655)	398
V.11. Zwischenfazit	408
 Teil VI – Praxeologie einer Wahlkörperschaft	413
VI.1. Die Entwicklung des Normengefüges im Konklave ab 1623	413
VI.2. Die normative Diglossie des Konklaves	424
 Abbildungsverzeichnis	435
Abkürzungsverzeichnis	436
Literaturverzeichnis	437
Personenregister	459

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen der DFG-Forschergruppe ‚Personalentscheidungen in gesellschaftlichen Schlüsselpositionen‘ zwischen 2018 und 2021 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie später an der Humboldt-Universität zu Berlin entstanden und an ersterer als Dissertationsschrift angenommen worden. Ein Teil der Arbeit ist jedoch sowohl in Mainz als auch in Rom geschehen, weshalb die Zahl derer, denen ich für ihre freundliche Unterstützung während dieser Jahre danken müsste, groß ist. Einige wenigstens möchte ich an dieser Stelle hervorheben.

Neben Prof. Dr. Birgit Emich, die sich freundlicherweise bereit erklärt hat, die Erstbetreuung der Dissertationsschrift zu übernehmen, ist es insbesondere Prof. Dr. Günther Wassilowsky, auf dessen wissenschaftlichen Vorarbeiten das vorliegende Buch basiert und ohne den ich den Weg in die Erforschung der Papstwahl nicht gefunden hätte.

Die wissenschaftliche Ausbildung, die dem vorliegenden Band zugrunde liegt, habe ich im Wesentlichen am Historischen Seminar der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhalten. Unter meinen akademischen Lehrern hervorheben möchte ich dabei Prof. Dr. Matthias Schnettger und Prof. Dr. Marietta Horster, die mir durch ihre Förderung den Weg zur Promotion geebnet haben.

Mein Dank gebührt zudem Prof. Dr. Stefan Heid und den Mitherausgebern der Römischen Quartalschrift, die sich freundlicherweise bereit erklärt haben, den vorliegenden Band als Supplementband der Zeitschrift zu veröffentlichen.

Auch möchte ich meinem Vorgesetzten, Dr. Stephan Wendehorst, danken, der mir abseits meiner gegenwärtigen Aufgaben an der Universität Wien die Möglichkeit eingeräumt hat, die Arbeit für die vorliegende Druckfassung zu überarbeiten.

Schließlich komme ich nicht umhin, wenigstens einige jener Menschen in Dankbarkeit zu nennen, die mich durch Schule, Studium und Doktorat begleitet haben: an erster Stelle meine Eltern, Maritta und Wolf-Michael Hecken, sowie meine Geschwister David, Thomas und Jeanny. Dann all jene Freunde, die ich in Verbindung, Auslandssemester, Fachschaft und außerhalb kennenlernen durfte, in Hadamar, Mainz, Riga, Frankfurt, Rom, Wien und anderswo, von denen ich wenigstens stellvertretend nennen möchte: Christopher Sander, Ulrich Hausmann, Hendrik Ulle, Anna Kromm, Stephan Schmitt, Christian Glieden, Meike Lindner, Felix Bonfeld, Philipp Butschek, Christian Krupp, Rebecca Patyi, Julia Horn und meinen verehrten Projektkollegen Stefan Schöch.

Allen bin ich zu tiefstem Dank verpflichtet. Vergelt's Gott!

Wien, im August 2023

Kevin Hecken

Teil I

Norm und Praxis im Konklave

I.1. Eingeschlossene und Ausgeschlossene

„Wer diejenigen Dinge, welche in diesem Gemach verlauffen sich zu beschreiben vornimmt, dem wird die Sache sehr schwer fallen, damit er dem neugierigen Leser gnug thue. Es ist schwer die Warheit zu erfinden, in dem die Leute sich so sehr bemühen, dieselbe zu verbergen. In dieses Gemach fallen auch der Sonnen Strahlen nicht rein, alles wird daselbst mit Fleiß verdunkelt und was vorgenommen wird, ist alles mit Gleßnerey, bißweilen auch mit Lügen gleichsam umbwickelt.“¹

Ein anonymer Autor bedient sich hier, im Jahre 1657, einer ungewöhnlichen, wenngleich etymologisch korrekten² Übersetzung, wenn er das ‚Conclave‘ mit dem ‚Gemach‘ wiedergibt. Er passt sich damit zunächst dem Sprachbild seiner Vorlage, eines im Vorjahr erschienenen lateinischen Berichtes über das Konklave des Jahres 1655 aus der Feder Levin Moltkes³ an, welcher das Konklave als Raum

¹ MOLTKE 1657, S. 1. Aus dem lateinischen Original: „Qui scribere susipit ea, quae in conclavi eveniunt, plus habet difficultatis, quam curiosus lector curiositatis. Difficile est inventire veritatem, cum homines magno laborant studio eam abscondere. In abdita conclavis folis radii pure haud penetrant; de industria obscurantur ibi claustra; quae tractantur in illis parietibus, circumvoluta sunt dissimulatione, interdum etiam mendaciis; [...].“ Dieses in MOLTKE 1656, S. 1.

² „A general name, applied indiscriminately to any room or apartment in a house which is not a public passage room, but might be locked with a key, whether a dining-room, bedroom, &c.“ Siehe RICH 1884, S. 195, s. v. ‚Conclave‘. Siehe zu den übrigen antiken Belegstellen, siehe EBD. sowie LEWIS 1879, s. v. ‚conclave‘, Der älteste Beleg findet sich wohl bei Plautus (Plaut. Most. 3,2,157: „Eho istum, puere, circumduce hasce aedis et conclavia“). Vgl. auch, schon im 2. Jahrhundert, die lexikalische Definition bei Festus: „Conclavia dicuntur loca, quae una clave clauduntur“ (Festus, De Verborum Significatione, S. 38, Ed. Müller). Charles du Fresne du Cange führt als ersten Textzeugen zum Papsttum Matthäus Parisiensis an (Matth. Paris. ann. 1245: „Domini Papæ Camera, quæ Conclave, id est, Guardaroba dicitur“). Siehe DU CANGE 1771.

³ Wie in Anm. 1, S. 11. Der Text erscheint im Jahre 1664 in italienischer Übersetzung als ‚Conclave in quale fu eletto Fabio Chiggi, detto Alessandro VII.‘, o. A., o. O. 1664. Gregorio Leti, der häufig fälschlicherweise als Autor des Berichts geführt wird, übernimmt ihn vier Jahre später in seine Sammlung von Konklaveberichten, siehe LETI 1668, S. 792–880. Zur Vita Letis, siehe: SEIDLER 1996, S. 123–127. Zur historiographischen Kritik an dems., siehe EBD., S. 127f. sowie NISTRI 1979, fasc. III, S. 349–377. Eine Übersicht seines Schaffens gibt BARCIA 1981. Es sind Moltkes ursprünglichem Bericht zwei Gedichte vorangestellt, eines in lateini-

beschrieben hatte, der so fest verschlossen sei, dass nicht einmal Lichtstrahlen in ihn einzudringen vermochten. Bemerkenswert ist nun, dass der Autor es nicht bei dieser einmaligen Übersetzung belässt, sondern diese vielmehr durchgängig verwendet und sogar seinen gesamten Text als ‚*Eröffnetes Gemach / Oder Entdeckte Wahl / Darinnen Fabius Chisius Jetzo Alexander VII. Pabst worden*‘ bezeichnet haben will. Diese verlegerische Entscheidung ist fraglos bewusst getroffen worden: Sie stellt den Autor zunächst in dasselbe Verhältnis zum Konklave wie sein Leser, nämlich vor eine hoffnungslos verschlossene Türe gestellt, bloß, um ihn sodann in die Position zu erheben, seinem Publikum, wider allen ‚Fleiß‘ und alle ‚Gleißenrey‘, Einblick in jene Geschehnisse verschaffen zu können, welche sich hinter der Konklavepforte verborgen. Das Konklave erscheint dabei, so viel ist hier impliziert, nicht allein als ein verschlossenes Gemach, sondern mehr noch als ein eben von innen verschlossenes.⁴

Dieses literarische Programm nun verweist auf eine zeitgenössische Perzeption der römischen Ereignisse im fernen Schleswig, wo Vorlage und Übersetzung entstanden sind, die von den Regisseuren der Inszenierung am päpstlichen Hof intendiert worden ist: Die Geschehnisse im Apostolischen Palast sind in der Tat bewusst dahin angelegt, sich dem Betrachter in demselben Maße zu verschließen, wie das Privatgemach seines Fürsten.

Es liegt die besondere Bedeutung der Abschottung des Konklaves nun in den komplexen inszenatorischen Aufgaben begründet, welche demselben als Wahlkörperschaft auferlegt sind. Es muss nämlich einerseits die reibungslose Wahl

scher und eines in deutscher Sprache, wobei ersteres mit ‚Adam Olearius‘, ‚Bibliothecarius in aula Cimbrica‘ über-, zweiteres mit ‚Adonis Sleidanus‘ unterschrieben ist. Die den vorliegenden Band einleitenden Strophen sind letzterer entnommen, siehe MOLTKE 1656, S. VII–IX, Strophen 1–3, 11. Beide Namen sind Synonyme Adam Oehlschlegels, Hofbibliothekar Friedrichs III., des Herzogs von Schleswig-Holstein-Gottorf (1597–1659). Dieser ist es auch, der den Druck des Werkes veranlasst und dem Verfasser, der zur gleichen Zeit in Schleswig als Hofrat und Vizekanzler wirkte, das genannte lateinische Gedicht widmet (EBD., S. II–VI). Moltke stirbt 1662 eben dort, Olearius, außerdem ein großer Naturkundler und Philologe, folgt ihm neun Jahre später. Zu Moltke, siehe überblickshalber LOHMEIER 2011, zu Olearius: PRIESNER 1999.

⁴ Moltke wird diesen Eindruck schon rein physisch erlebt haben, stand zwischen ihm und dem Konklave doch ein ausgefeilter Militärcordon mit mehreren Kontrollpunkten. Im vorigegangenen Wahlgang etwa, demjenigen des Jahres 1644, hatte das Konklavemilitär mindestens 1.700 Mann Infanterie und 330 Reiter gezählt, wovon sechs Kompagnien (etwa 600 Mann) im Wechsel planmäßig den Petersplatz und 300 Mann aus dem römischen Volk das Kapitol bewachten. Die übrigen verteilten sich auf fünf Stadtture (jeweils 100 Mann; alle übrigen Tore blieben geschlossen) und die beiden Zugänge zum Borgo (wohl ebenfalls je 100 Mann stark). Zudem lagen in Zeiten der Sedisvakanz üblicherweise 300 Mann in der Engelsburg. Zusätzlich sicherte eine Kompagnie Reiter das Umland der Stadt. Siehe HARRACH, Diario, 19. August 1644, S. 560f. Auf einem Konklaveplan von 1621 zeigen sich 1.200 ‚Soldati del Duca Savello per guardia del Conclave‘, „quali sono ripartiti in diversi luoghi conforme a l'occorenza.“ Siehe den ‚Pianta del Conclave nuovo fatto in Sede vacante di Paolo V nel quale gl'Ill.mi SS.ri Cardinali entrarono a di 8 di Febrero 1621 per elegere il nuovo Pontefice‘. BAV, Barb. lat. 4751, f. 155. Zitiert nach WASSILOWSKY 2010, S. 300, Anm. 122. Zum nach wie vor weitgehend unerschlossenen Forschungsfeld der Konklavebewachung im Allgemeinen, siehe EBD., S. 299–301.

eines neuen Kirchen- und Staatsoberhauptes gewährleisten und andererseits – zugleich – das Eingreifen des Heiligen Geistes in selbige technisch ermöglichen und inszenatorisch gestalten.⁵

Der Geheimhaltung kommt dabei in gleicher Weise eine verfahrenstechnische wie eine religiöse Dimension zu, ist es doch eben die Verborgenheit und Mehrdeutigkeit der Papstwahl, die sie von den Eindeutigkeiten der äußeren Welt abhebt und durch einen bewussten Akt des Ein- bzw. Ausschlusses ihre Verfahrensautonomie erst konstituiert. Notwendig macht dies nicht zuletzt ein ‚Sakramentalitätsdefizit‘ des Papstamtes: „*Da es eine Papstweihe nicht gibt, muss das Verfahren der Wahl selbst geradezu quasisakramentale Qualität erreichen*“, schreibt Günther Wossilowsky.⁶ Die Wahl des Papstes erscheint der Welt damit, wie Pattenden betont, „*gleichsam wie durch Magie geschehen (as if by magic)*“.⁷ „*Wenn ein neuer Papst erscheint*“, fährt er fort, „*ist er nicht der arithmetische Sieger bei einer Stimmauszählung, sondern ein durch Gott ausgewählter Mann und eine Personifikation des Konsenses.*“⁸ Das verschlossene Gemach, das dem Leser begegnet, so könnten wir sagen, ist darum nicht eine bloße Unannehmlichkeit, welche die Überlieferung glaubhafter Berichte erschwert oder Anlass für literarische Programme gibt, sie ist nicht bloß Beiproduct einer von ihr unabhängigen Praxis der Personalentscheidung, sondern vielmehr deren raumlogische Grundlage.

Es hat sich, wie bereits ein oberflächlicher Blick auf die Inszenierung der beiden Papstwahlen dieses Jahrtausends nahelegt, an dieser sturkturgebenden Eigenschaft des Konklaves nichts geändert. Wenn die auf dem Petersplatz versammelte Menge, die nicht weniger der Dinge harrt wie die professionellen ‚Vaticanologi‘ und ‚Vaticanisti‘, den weißen Rauch aus dem Schornstein der Sixtinischen Kapelle entsteigen und den Kardinalkämmerer die Benediktionsloggia von St. Peter betreten sieht, welcher der Welt ein *gaudium magnum* verkündet, sind all jene Dinge innerhalb der Mauern, welche zur Wahl des neuen Papstes geführt hatten, bereits geschehen und zwar diskret und unerreichbar für die neugierigen Augen und Ohren der Welt. Die Wahl des Papstes gewinnt in den Augen beider, des Experten wie des Laien, des Reichen wie des Armen, der Menge wie der Mächtigen, erst in jenem Moment Sichtbarkeit, da sie bereits geschehen ist und dies mit einer unlängst in das kulturelle Gedächtnis unserer Gegenwart eingegrabenen inszenatorischen Wucht.

Die Faszination, welche die Ereignisse des Konklaves im Norden des Reiches des 17. Jahrhunderts auszuüben vermögen, geht freilich über diese Bilder hinaus. Moltkes Schrift zelebriert eben nicht das gerade skizzierte inszenatorische Spiel der Papstwahl mit dem Ab- und Aufschließen des Gemachs, sondern den Ein-

⁵ Siehe einleitend zum Forschungsfeld neuerdings FAHRMEIR 2017, S. 9–32, CORNELISSEN/FAHRMEIR 2017 sowie die Beiträge in DIES. 2021.

⁶ WASSILOWSKY 2010, S. 5f.

⁷ PATTENDEN 2018, S. 94.

⁸ „When a new pope emerges, he is not a quantitative victor of counted votes but a man chosen by God and a figure of consensus.“ EBD.

bruch in selbiges, vermittels dessen sich ihr Autor zum Überbringer verbotener Geheimnisse erheben, die Lektüre seines Buches zum Spiel mit der Grenzüberschreitung werden kann.

Es ist ohne Frage eben dieses Spiel, welches nach jedem päpstlichen Tod oder Rücktritt breite Kreise zu erfassen weiß und dabei stets aufs Neue eine Blüte der Konklavelliteratur und -berichterstattung auslöst. Über die Jahrhunderte hat sich auf diese Weise, wie uns schon ein kuriosischer Blick in die Findbücher aller größeren europäischen Archive lehrt, ein großer Fundus an Texten angesammelt, die sich mit dem geheimen Innenleben des Konklaves befassen, wobei festzustellen ist, dass diese Gegenstand und Duktus, die uns in Levin Moltkes über dreihundertfünfzig Jahre altem Band begegnet sind, in bemerkenswerter Weise bis zum heutigen Tage beibehalten haben.⁹

In demselben Maße, in welchem das Konklavegeheimnis im Zentrum seiner Inszenierung steht – dies zeigt sich hier allzu deutlich – ist doch der tatsächliche oder vermeintliche Bruch desselben, auch dann, wenn er als solcher vermarktet wird, kein bemerkenswerter, sondern ein vollkommen gewöhnlicher Vorgang und dies nicht allein in Moltkes Tagen, sondern über alle Jahrhunderte hinweg, wobei uns Kardinäle ebenso als Autoren entsprechender Texte begegnen wie ihre Bediensteten oder anonyme Beobachter. Dies ist angesichts der Tatsache, dass sich das Konklavezeremoniell selbst in der dazwischenliegenden Zeit kaum, die medialen Gewohnheiten der Weltöffentlichkeit jedoch enorm verändert haben, durchaus erstaunlich zu nennen.

Was aber hat nun dieses jahrhundertealte Spiel mit der Grenzüberschreitung, was hat den heimlichen Blick in das verschlossene Gemach für Leser aller Generationen so reizvoll erscheinen lassen? Es zeigt dies bereits ein oberflächlicher Blick in den Inhalt dieser Texte. Die Konklaveberichte der Frühen Neuzeit, ebenso wie diejenigen unserer Tage¹⁰, berichten über Verhandlungen und Intrige-

⁹ Dies gilt einerseits für die populärwissenschaftliche Konklavelliteratur der Gegenwart (vgl. neuerdings PENTIN 2020) und andererseits für die in gleicher Intention entstehende Konklavetraktatliteratur, welche, in oftmals reißiger oder wenigstens sehr populärwissenschaftlicher Form, den formellen Ablauf eines Konklaves schildert, und zwar mal mehr, mal weniger explizit in Antizipation eines solchen sowie des mit ihm einhergehenden Absatzmarktes. Ein entsprechend reißigeres „Handbuch“ aus der Feder eines interessierten Laien, welches Papst Franziskus im Titel führt, ist bereits erschienen, siehe GURUGÉ 2020. Vgl. auch den wesentlich subtiler aufgemachten Band PHAM 2006, der ebenfalls versucht, dem Leser durch Nachzeichnung von Geschichte und Funktion des Konklaves einen Einblick in vermeintliche Geheimnisse der Papstwahl zu verschaffen.

¹⁰ Ein schlagendes Beispiel für das über die Jahrhunderte nicht bloß in seiner Intensität, sondern auch in seinen Formen gleichförmige Interesse am Konklave bietet die Wahl Papst Benedikts XVI. im April des Jahres 2005 und die in ihrem Rahmen erschienenen Publikationen, welche dasselbe Spiel, dasselbe literarische Programm antreibt wie dreihundertfünfzig Jahre zuvor Moltke und seinen Übersetzer. Einige Monate nach Konklaveschluss veröffentlichte der renommierte Journalist Luciano Brunelli, in der italienischen Zeitschrift „Limes“, einem Blatt für Internationale Beziehungen, unter dem Titel „Così eleggemo Papa Ratzinger“ Auszüge aus einem ihm zugespielten anonymen Text, den wir als Tagebuch eines Konklaveteilnehmers lesen müssen, siehe BRUNELLI 2005 (eben dort auf dem Titelblatt beworben als „Diario segreto del Conclave“). Für ein breiteres Publikum wurde der Text in La Repub-

gen, Freundschaften und Feindschaften, Neid und Missgunst, Strategien und Pläne, Enttäuschungen und Verrat. Sie befassen sich weitschweifend mit Koalitionen, Argumenten, Bündnissen und Wahlergebnissen, mit Bestechungen und Beeinflussungen, unter anderem also auch mit Handlungen, die eigentlich verboten sind.¹¹

Das Problem von Berichterstattung, wie Moltke sie betreibt, ist darum, dass sie Licht in eben jenes Gemach hinein lässt, das verschlossen bleiben sollte, dass sie das Konklave jenes Geheimnisses, jenes inszenatorischen Momentums beraubt, das es benötigt, um seine beiden Aufgaben erfüllen zu können: eine Schlüsselposition der Kirche in einer Weise zu besetzen, die den Wählern die Möglichkeit zur politischen Deliberation mit all ihren bisweilen unschön anmutenden Begleiterscheinungen gewährleistet und zudem dem Eingreifen des Heiligen Geistes einen Platz in diesem Prozess zuzuweisen, also zugleich eine Wahl zu bewerkstelligen und ein Wunder.

Diese Aufgabe zu bewältigen erforderte von den Kardinälen ein geschicktes Manövriert inmitten trügerischer Gewässer, mussten sie damit doch zugleich den Anforderungen eines effizienten wie denjenigen eines theologisch korrekten Wahlverfahrens nachkommen, also zugleich Normen erfüllen, die sich aus der sozialen wie aus der religiösen Welt speisten und an die Konklaveteilnehmer widersprüchliche Verhaltenserwartungen stellten: Der Kardinal der Epoche soll seine Wahlentscheidung schließlich seinem Gewissen gemäß treffen, zugleich jedoch wurde von ihm Loyalität gegenüber seinen Gönnern und Führung gegenüber seinen Klienten erwartet. Das Konklaverecht des Zeitalters stand dabei, wie zu zeigen sein wird, in seiner auf das Religiöse fokussierten Rigidität, in seinem bis ins Kleinste ausgearbeiteten Verfahren, dessen Sinn eben darin bestand, die außerhalb der Konklavemauern übliche Patronagebeziehungen aus der Wahl herauszuhalten, der Fluidität sozialer Beziehungen, der bislang geübten Papstwahlpraxis diametral und für den modernen Beobachter scheinbar unvereinbar gegenüber.

blica teilabgedruckt, siehe DERS. 2005 (2). Dieses umstrittene Dokument, das von einem „maßgeblichen Kardinal“ (un autorevole porporato) verfasst worden sei, enthülle, so Brunelli, „nicht bloß lebensechte Eindrücke und Bemerkungen, sondern auch den Ausgang der vier Wahlgänge, die zur Wahl Benediks XVI. geführt haben“ („che nel suo quaderno ha appunto non solo impressioni e notazioni di colore ma anche l'esito delle quattro votazioni che hanno portato all'elezione di Benedetto XVI.“). Peter Seewald schildert auf Grundlage dieses Tagebuchs das Konklave von 2005 im Rahmen seiner älteren Benedikt-Biographie, siehe SEEWALD 2006, S. 105–140. Vgl. auch ALLEN 2006. Ähnliche Enthüllungen hat es auch im folgenden 2013-er Konklave gegeben, siehe O'CONNELL 2019, der allerdings, und darin ist er vielen Konklaveautoren der Frühen Neuzeit ähnlich, weit mehr Text auf die Umstände des Konklaves verwendet als auf die Geschehnisse innerhalb desselben.

¹¹ Darum ist es den Teilnehmern des Konklaves insgesamt verboten, Schilderungen des Konklavegeschehens zu verbreiten: „Literas vero aut cuivis generis scripta ad eos, qui in conclavi erunt, seu nuncium vel notam aut signum mitttere seu recipere, aut contra e conclavi ad eos qui foris erunt, ullo modo liceat; [...]“ Apostolische Konstitution ‚In eligendis‘ (1562), § 20, MBR II, S. 97–100, hier: S. 98.

Wie die Wahl des Papstes im in dieser Hinsicht besonders anspruchsvollen 17. Jahrhundert jener in ihm herrschenden Normenkonkurrenz¹² zum trotz gelingen konnte, soll Gegenstand dieses Buches sein, das sich mit den sog. ‚Konklaveberichten‘ zu diesem Zwecke bislang im Wesentlichen unerschlossener vatikanischer Quellen bedienen wird, die glücklicherweise in großer Zahl vorliegen.

Um jene religiösen und sozialen Normen, die dem Handeln im Konklave zugrunde liegen, und damit auch den Konflikt derselben miteinander herauszustellen, soll zunächst ein kurzer Abriss über die Geschichte des Papstwahlrechtes gegeben werden, bevor drei Detailstudien die Wahlen der Jahre 1623, 1644 und 1655 beschreiben sollen. Diese Wahlgänge nun sind bewusst gewählt, weil sie an eine auf die Jahre 1621/22 datierende, einschneidende Reform des Konklaveremoniells im Pontifikat Gregors XV. anschließen, an deren Ende das noch heute vertraute Verfahren steht, in welchem die Kardinäle in Form eines Konklaves den Papst in Zweidrittelmehrheit wählen.

I.2. Die Entwicklung des Papstwahlrechts bis zum Jahre 1621

All jene erwähnten Systemeigenschaften, die wir heute im Allgemeinen mit dem Papstwahlverfahren verbinden – der Kreis der Wahlberechtigten, die Reihenfolge und genaue Ausprägung der zur Wahl notwendigen Verfahrensschritte, die notwendigen Mehrheitsverhältnisse und selbst der Ort der Wahl – sind dabei nicht auf dem Reißbrett entstanden, sondern Ergebnis eines allmählichen historischen Wandels.¹³ Dieser nun ist insofern als evolutionär zu bezeichnen, als sich die einzelnen Verfahrensinnovationen jeweils als Korrekturmaßnahmen an solchen Wahlakten verstehen lassen, die in Modus oder Ergebnis als unzureichend angesehen wurden. Es nimmt nicht Wunder, dass eben jene drei Elemente, die das Mittelalter hervorgebracht und die Papstwahl forthin auszeichnen würden auf eine klare Definition von legitimer Wahlmehrheit, legitimem Wähler-

¹² Siehe S. 41 ff. des vorliegenden Bandes.

¹³ Einen Überblick über die Geschichte des Wahlverfahrens insgesamt bieten WASSILOWSKY 2010 sowie, für die Frühe Neuzeit, VISCEGLIA 2013. Vgl. auch den klassischen, entsprechenden Abschnitt bei HINSCHIUS 1869, S. 217–275 sowie den sehr konzisen, wenngleich an ein breiteres Publikum gerichteten Bericht bei WOLF 2017, S. 23–48. Die Konklavereform Gregors XV., die im Folgenden zu beschreiben sein wird, war noch bis zum Jahr 1904, da Pius X. sie in seiner apostolischen Konstitution ‚Vacante Sede Apostolica‘ auszubessern suchte, in Geltung. Diese findet sich in AAS 38 (1946), S. 65–99. Die Wahlnorm wurde von Johannes Pauls II. leicht abgeändert. Dieser hat dabei insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, bedingt durch die räumliche Ausweitung des Konklaves, noch einmal verschärfen lassen, siehe Constitutio Apostolica de Sede Apostolica Vacante deque Romani Pontificis electione, in: AAS 88 (1996), S. 305–342. Vgl. auch Ordo Rituum Conclavis, hrsg. v. Officium de Liturgicis celebrationibus summi Pontificis. Vatikanstadt 2000. Diese Ordnung ist im Jahre 2007 unter Benedikt XVI., durch das Motu proprio ‚Constitutione apostolica universi‘, nochmals ergänzt worden, siehe AAS 99 (2007), S. 776f. Zur Entwicklung des Papstwahlrechts seit dem 20. Jahrhundert insg., siehe MÜCKL 2015.

kreis und legitimer Wahlform abzielen: läuft doch Konklave Gefahr, ein Schisma zu produzieren und damit das Seelenheil der Papstwählern und überhaupt aller Gläubigen zu gefährden. Die Papstwahl ist in diesem Sinne eine Hochkostensituation, die – in einer Welt, in der Herrschaft noch ganz wesentlich durch sichtbare Zeichen ausgehandelt und reproduziert wird – der Regie leicht entgleiten konnte.

Indem nun das Laterankoncil von 1179, in Reaktion auf das skandalöse Konklave von 1159¹⁴, endgültig eine Zweidrittelmehrheit¹⁵ der Kardinäle (und nur dieser¹⁶) als festes Wahlquorum, freilich unter Strafe der Exkommunikation bei Nicht-Beachtung, festlegte und sich die Zahl der Gegenpäpste – deren Zahl zwischen 1045 und 1164 immerhin elf betrug – in der Folge deutlich verringerte¹⁷, sollte eine Entscheidung mit unklarem Ausgang verhindert werden, wie sie etwa die gleichzeitige Wahl Nikolaus II. und Benedikts X., im Jahre 1058 bedeutet hatte.¹⁸ Bereits ein Jahr nach dieser Doppelwahl hatte Papst Nikolaus II. den Wählerkreis mittels des Papstwahldekretes *In nomine domini*, durch Definition einer *prima vox* in Form eines Erstvorschlagsrechts, auf die Kardinalbischöfe einzuengen versucht.¹⁹

Einen weiteren Modernisierungsschub durchlief das Verfahren durch die Bulle *Ubi periculum*²⁰ von 1274 aus den Händen Papst Gregors X. Dieser betraf die Verfahrensautonomie: Päpste sollten nun definitiv einzig in Form eines Konklaves gewählt werden dürfen; eine Bestimmung, die ebenfalls als Reaktion auf die Ereignisse eines vorangegangenen Konklaves zu werten ist, jener beinahe schon berüchtigten Papstwahl von Viterbo, die im Dezember des Jahres 1268 begann, aber erst am 1. September 1271, also beinahe drei Jahre später, mit der Wahl Gregors X. enden sollte²¹: Mit jener Neuregelung wurde, auch wenn die Ver-

¹⁴ Zur Doppelwahl von 1159, siehe mit zahlreichen Literaturhinweisen SCHULDI 2014, insb. S. 299. Vgl. insb. MADERTONER 1978, ROBINSON 1990, insb. S. 82f., SCHIMA 2011, S. 386–392 sowie etwas neuer DORAN 2016, S. 51–98 und LAUDAGE 2012, S. 112–114.

¹⁵ Zur Entwicklung der modi eligendi im Mittelalter, siehe WASSILOWSKY 2010, S. 41–54. Vgl. auch GROSSI 1958, S. 229–331, CONGAR 1980, S. 115–182 sowie GANZER 2000.

¹⁶ Die Herausbildung des Kardinalskollegiums als exakt definierter Wahlkörperschaft ist wohl überhaupt als wichtigste Voraussetzung für die Einführung eines Mehrheitsprinzips in die Papstwahl zu betrachten, siehe WASSILOWSKY 2010, S. 45.

¹⁷ Vom III. Laterankoncil bis zum Großen Schisma ab 1378 gab es mit Innozenz III. (1179–1180) nur einen einzigen Gegenpapst, der jedoch nicht im Rahmen eines Konklaves gewählt wurde und noch zu Lebzeiten Alexanders III. starb. Zu den Gegenpäpsten des Mittelalters, siehe grundlegend LAUDAGE 2012, die Beiträge in HOTZ/MÜLLER 2012 sowie MÜLLER 2017.

¹⁸ Siehe dazu KRAUSE 1960, FEINE 1966, JASPER 1986 und PARAVICINI BAGLIANI 2013, S. 19–25.

¹⁹ WASSILOWSKY 2010, S. 43.

²⁰ Auch hier reagiert der Gewählte mit einem Dekret, der auf dem Lyoner Konzil beschlossenen päpstlichen Konstitution ‚Ubi periculum‘, auf eine allzu deutlich zutage getretene Schwachstelle des Verfahrens und institutionalisiert das in Viterbo noch wild und zeremoniell unwürdig verlaufene Konklave. Siehe COGD, II.1, S. 326–334. Vgl. dazu ROBERG 1970.

²¹ Da es seinerzeit noch üblich war, den Papst an seinem Sterbeort zu wählen, versammelten sich die zwanzig Kardinäle in der Kathedrale von Viterbo. Nach anderthalb Jahren vergeblicher Deliberation lassen die Herren der Stadt im Sommer des Jahres 1270 die Stadttore

ordnung zunächst nur sporadisch angewendet worden ist²², nach der Festlegung der Wahlberechtigten und der notwendigen Stimmenmehrheit auch Tagungsort und -format endgültig bestimmt.

Im Mittelalter also, so können wir konstatieren, hat sich in einem langwierigen Prozess nach und nach dasjenige Papstwahlverfahren ausgebildet, das uns noch heute grundsätzlich vertraut ist. Dieser Prozess ist als ein evolutionärer zu bezeichnen, insofern sich jedes der drei großen Papstwahldekrete von 1059, 1179 und 1274 als Verfahrensinnovationen in Reaktion auf strukturelle Defizite der jeweils älteren Verfahrenspraxis ausbildete: „Wo eine größere Gefahr erkannt wird, ist ohne Zweifel umso stärker einzuschreiten“, beginnt Gregor X. sein Papstwahldecreto von 1274.²³ Am Ende dieser Entwicklung steht grundsätzlich jenes Verfahren, das uns noch heute vertraut ist: In Form eines Konklaves wird von den Kardinälen der Papst in Zweidrittelmehrheit gewählt. Horst Fuhrmann unterliegt jedoch einem Irrtum, wenn er feststellt, dass mit der endgültigen Festlegung jener drei „zentralen Elementen der Papstwahlgesetzgebung“ dem Verfahren in Folge „nur noch Kleinigkeiten hinzugefügt worden“ seien.²⁴ Der Papst nämlich wird von zwei Dritteln der Kardinäle im Konklave nicht in irgendeiner Form gewählt, sondern in geheimer schriftlicher Abstimmung.

Die vierte bedeutende Innovation im Verfahrensmodus geht auf jenes in seiner Bedeutung lange Zeit verkannte Reformwerk Gregors XV. zurück, welches im Wesentlichen unter der Federführung seines umtriebigen Kardinalnepoten Ludovico Ludovisi, wenngleich unter Heranziehung älterer Vorlagen²⁵, in den gerade einmal 880 Tagen seines kurzen Pontifikates konzipiert, beschlossen und final implementiert worden ist.²⁶ Zwei Dokumente aus diesem kurzen Zeitraum tragen das Siegel des Ludovisi-Papstes, die für die weitere Entwicklung des Papstwahlverfahrens im 17. Jahrhundert entscheidend sein sollten: Einerseits die Bulle ‚Aeterni Patris Filius‘²⁷, datierend auf den 15. November 1621, anderer-

schließen, um, nach dem Tod dreier und der Flucht eines Kardinals, einen weiteren Schwund unter den Papstwählern zu verhindern. Schließlich, da noch immer keine Einigung in Sicht ist, werden die Kardinäle im Herbst desselben Jahres im Papstpalast von Viterbo interniert und, in einem weiteren Eskalationsschritt, ab dem Frühjahr des Folgejahres die Lebensmittelversorgung gekürzt, im Sommer gar auf Wasser und Brot gesetzt. Als in Folge auch die Einkünfte der Kardinäle konfisziert und Anfang August schließlich das Dach des Palastes abgedeckt wird, scheint immer noch kein Ende des Konklaves in Sicht, woraufhin man nach der Brot- schließlich die Wasserration in Gänze streicht. Erst diese letzte, in der Tat einschneidende, Maßnahme führte zur Wahl Gregors X. Diese in vielerlei Hinsicht wohl skurrilste aller Papstwahlen brachte die Geburt des Konklaves mit sich. Siehe WOLF 2017, S. 78–80. Vgl. dazu HERDE 1981, FRANCHI 1993 und FISCHER 2008.

²² WOLF 2017, S. 72.

²³ „Ubi periculum maius intenditur, ibi procul dubio est plenius consulendum“ (wie in Anm. 20, S. 17).

²⁴ FUHRMANN 1958, S. 68.

²⁵ Zur komplexen Vorgeschichte, siehe WASSILOWSKY 2010, S. 135–216.

²⁶ EBD., 227–238.

²⁷ MBR III, S. 444–447. Eine Edition der Bulle findet sich zudem bei WASSILOWSKY 2010, S. 345–350. Auf diese soll im Folgenden in den Anmerkungen referenziert werden.

seits die zugehörige Zeremonialbestimmung „*Caeremoniale in electione Summi Romani Pontificis observandum*“²⁸ vom 12. März des Folgejahres. Die Bedeutung beider Texte liegt einerseits darin begründet, dass sie das Papstwahlzeremoniell überhaupt erstmals vollständig schriftlich kodifiziert haben.²⁹ Andererseits haben beide Texte eine spezifische Verfahrenstechnik in das Konklave implementiert, welches seitdem die Wahl des zukünftigen Pontifex durch geheime schriftliche Abstimmung vorsieht.

Wir haben weiter oben feststellen können, dass die Einführung neuer Verfahrenselemente – es gilt dies sowohl für die Eingrenzung des Wählerkreises auf die Kardinäle als auch für die Definition des Abstimmungsortes auf ein Konklave sowie die Festsetzung der zur Anerkennung einer gültigen Wahl notwendigen Mehrheitsverhältnisse – im Verlauf der Jahrhunderte einem Prozess gefolgt ist, der als Abschleifung an bestehenden Herausforderungen beschrieben werden könnte³⁰, welche die Eindeutigkeit des Wahlausgangs und damit die Integrität der in jedem neuen Pontifikat neu aufzurichtenden Ordnung und letztlich mit ihr auch die Einheit der Kirche sowie das Seelenheil aller Beteiligten hätten gefährden können. Was aber hatte die Einführung der geheimen Wahl notwendig gemacht und welche Wahlformen waren ihr vorausgegangen? Eine Antwort auf diese Frage ergibt bereits ein oberflächlicher Blick auf all jene schriftlichen Kommentare, die im Umfeld des Reformwerks von 1621/22 entstanden sind und sich mit dem Inhalt sowie den projizierten Vor- und Nachteilen der Bulle beziehungsweise der Zeremonialordnung auseinandersetzen. In einem kurzen, jedoch sehr konzisen Text³¹ etwa erklärt ein anonymer Autor: „*Die Konklavebulle, welche Seine Heiligkeit, unser Herr Gregor XV., den Gott uns noch viele Jahre erhalten möge, aus dem heiligem Eifer und christlichem Bedürfnis heraus erlassen hat, jedweden Missbrauch (alcuni abusi) von der Wahl des neuen Papstes hinfortzunehmen, hat bestimmt [...], dass [die Wahl] in Form eines geheimen Scrutiniums vonstattengeben solle, in welchem das [den Kardinälen] je eigene Gewissen (la propria conscientia) bei der Abgabe der Stimme vorherrsche.*“³²

²⁸ MBR III, S. 454–465, ediert bei WASSILOWSKY 2010, S. 350–360. Eine zeitgenössische Zusammenfassung, welche den Kardinälen bei der praktischen Handhabe der Bestimmungen helfen sollte, findet sich bei INGOLI 1623.

²⁹ WASSILOWSKY 2010, S. 339. Das Verfahren ist dabei peinlich genau ausgearbeitet worden. Einen eindrucksvollen Einblick in die Planungstiefe bieten verschiedene Texte, die sich mit noch zu klarifizierenden oder möglicherweise uneindeutigen Formulierungen der Bulle bzw. des Zeremonials beschäftigen (etwa ‚*Dubia*‘, BAV, Vat. lat. 12175, 17r–19r oder ‚*Graviora aliquot dubia Constitutionis D.N. Gregorii XV de romani Pontificis electione*‘, BAV, Vat. lat. 12178, 42r–53v). Siehe hierzu WASSILOWSKY 2010, S. 227–240.

³⁰ Vgl. auch VON THIESSEN 2015, S. 250: „Das Wechselspiel von normgerechtem und deviantem Verhalten führt dazu, dass Normen sich regelrecht abschleifen können.“

³¹ ‚*Discorso sopra la nuova Bolla del Conclave [emanata da Gregorio XV nel 1621] et suoi effetti che potrà partorire*‘. BAV, Vat. lat. 12178, 39r–41v.

³² „*La Bolla del Conclave che la Santità di Nostro Signore Gregorio XV. che Dio ci conservi molti anni mosso da Santo Zelo, e Cristiano desiderio di levare alcuni abusi nell'elettione del nuovo Pontefice ha determinato [...] che si camini per via di scrutinio secreto, nel quale prevaler à la propria conscientia in dare i Voti.*“ EBD., 39r.

Diese recht basale Zusammenfassung der neuen Norm berichtet uns von *alcuni abusi*, von einigen Missbräuchen oder missbräuchlichen Praktiken also, die stattgefunden und sich insbesondere aus einer Missachtung der *conscienza*, des kardinalizischen Gewissens, im Wahlvorgang ergeben hätten.³³ Was ist nun damit gemeint?

Günther Wassilowsky hat in seiner Habilitationsschrift zur Konklavereform Gregors XV. den historisch-theologischen Kontext sowie die Entstehung der Neuregelung von 1621/22 umfassend erforscht³⁴ und herausgestellt, dass es sich bei der im Konklave des 16. und 17. Jahrhunderts (eben bis zu seiner Reformierung) dominanten Wahlform um die zuvor nirgends normativ festgehaltene, dafür aber ganz hervorragend an die soziokulturellen Gegebenheiten ihrer Umwelt angepasste Adorationswahl gehandelt habe.³⁵ Bis auf zwei für den Trend wenig aussagekräftige Ausnahmen³⁶ kommen in der Tat alle Wahlen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts entweder durch mündliche Stimmabgabe oder, in mindestens 12 von 20 Fällen, durch Huldigung, eben *per viam adorationis*, zu Stande. Was sind nun die Implikationen jener Wahlform, die sie gerade im genannten Zeitrahmen zunächst so erfolgreich und dann, spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als kritikwürdig, wenn nicht gar als missbräuchlich charakterisierbar machte? Betrachten wir dazu das erste Konklave, dasjenige des Jahres 1513, aus dem mit Leo X. ein Papst durch Adorationswahl hervorging. Der Zeremonienmeister Paris de Grassi notiert in sein Tagebuch:

„Am Abend desselben Tages ist der Beschluss gefasst worden, dass Kardinal de' Medici, Toskaner von florentinischer Abkunft sowie Prior der Kardinaldiakone, zum Papst gewählt werden solle. Um die letzte Stunde des Tages oder die erste der Nacht haben einige Kardinäle die Aula Magna [d. i. die Sala Regia] betreten und ihn geküßt sowie zugleich als zukünftigen Papst begrüßt, ihn jedoch nicht als Seligsten Vater (Beatissimus Pater), sondern als Verehrtesten Herren (Rever-

³³ Zur Entwicklung religiöser Normen, insb. der Bedeutung des Gewissens, im 17. Jahrhundert, siehe VON THIESSEN 2021, S. 63.

³⁴ WASSILOWSKY 2010. Vgl. auch VISCEGLIA 2013, S. 364.

³⁵ WASSILOWSKY 2010, S. 103f. Obwohl das Caeremoniale Romanum die Regelung des im Rahmen des IV. Laterankonsils im Jahre 1215 erlassenen Dekretes ‚Quia propter‘, welches nur die Wahl durch Stimmenbefragung (*per scrutinium*) sowie diejenige durch Kompromiss zwischen den Teilnehmern (*per compromissum*) kannte, von 1488 nochmals bekräftigt hat, wurde seit 1503 jedoch bis zur Konklavereform kein einziger Papst tatsächlich mehr durch Stimmzettel (oder durch Kompromiss) gewählt. ‚Quia propter‘ deutet daneben noch eine dritte erlaubte Wahlform an, nämlich diejenige durch göttliche Inspiration. Erstere beiden Verfahrensformen dominierten zunächst die Wahl des Papstes, wobei die Kompromisswahl, soweit die verfügbaren Quellen eine derartige Interpretation überhaupt zulassen, im 13. und die Skrutinalwahl im 14. und 15. Jahrhundert vorgeherrscht hat. Siehe WASSILOWSKY 2010, S. 51. ‚Ausführungsbestimmungen‘, welche die Wahlarten zeremonialpraktisch konkretisieren, sind, etwa als ‚Ordo Romanus XIV‘, u. a. aus der Hand Kardinal Giacomo Gaetani Stefanescis aus dem frühen 14. Jahrhundert auf uns gekommen, siehe EBD., S. 50f. Siehe auch die Edition bei DYKMANS 1977, S. 257–269.

³⁶ Julius II. errang das Pontifikat durch Stimmenkauf und Pius III. mit bereits beschriebenen Stimmzetteln. Siehe WASSILOWSKY 2010, S. 102.

endissimus Dominus) angeredet, wie es Sitte ist. Es pflegten einige das Gegenteil dessen zu tun, was ich beschrieben habe und viele bemerkten es, unter ihnen der Kardinal selbst, der zukünftige Papst. Und nacheinander traten alle Kardinäle an ihn heran um ihn zu grüßen und führten ihn in festlichster Weise zu seiner Zelle.“³⁷

Die Wahl fand hier also nicht per Stimmzettel oder in irgendeiner anderen Form der allgemeinen Befragung (*per viam scrutini*) statt, sondern durch öffentliche Verehrung eines Kardinals durch seine Kollegen. An der eigentlichen Wahlentscheidung jedoch sind nicht all jene Kardinäle beteiligt, die Medici in der *Sala Regia* huldigen sollten. Die Kür des Papstes lag vielmehr bei einem informellen Kreis führender Kardinäle, die untereinander am Abend eine Einigung erzielt hatten, indem sie sich auf Medici festlegten.³⁸ Einzig um die formale Integrität der Wahl sicherzustellen wird nämlich am nächsten Morgen noch eine Abstimmung durchgeführt.³⁹ Das förmliche Skrutinium findet also auch hier statt, jedoch bloß *pro forma*: es bestätigt einzig die bereits in der Nacht zuvor *coram publico* getroffene Entscheidung.⁴⁰ So erklärt sich auch, warum einerseits Medici in der Nacht noch nicht als *Beatissimus Pater*, sondern schlicht mit seiner kardinalizischen Anrede angesprochen werden sollte und andererseits, warum die Verfehlung einiger Kardinäle dieser ‚Sitte‘ (*mos*) zu entsprechen, registriert und im Buch des Zeremonienmeisters vermerkt worden ist. Wer aber waren die Kardinäle, die sich auf Medici einigten, die, wie es im Text heißt, die *conclusio de novo Pontefice eligendo* machten? Und inwiefern konnte der anonyme Traktatist, den wir weiter oben zitiert hatten, jener dominanten Wahlform des 16. Jahrhunderts vorwerfen, der *consciencia* der Wähler nicht Genüge getan zu haben?

³⁷ „Eadem die in sero cum facta esset conclusio de novo Pontefice eligendo, qui esset Cardinalis de Medices Etrusces et Patria florentinus, Prior Diaconorum Cardinalium. Ad eum circa horam ultimam diei et primum noctis in Aula Magna existentem accesserunt aliqui Cardinals osculantes eum, ac tanquam futurum Pontificem salutantes, non tamen appellantes eum Beatissimum Patrem, sed Reverendissimum Dominum, ut moris est. Licet aliqui in contrarium fecerint, quos ego argui, et multi sensere, cum quibus ipsem Cardinalis futurus Pontifex, et successive omnes Cardinales accedentes salutarunt, et ad cellam festivissime conduxerunt.“ Diarium des Zeremonienmeisters Paris de Grassis, zitiert nach WASSILOWSKY 2010, S. 86, Anm. 154.

³⁸ Trotz dieses Einigungscharakters handelt es sich hier nun jedoch nicht um eine ‚Kompromisswahl‘ (*per viam compromissi*) im Sinne des *Caeremoniale Romanum*, weil der Kompromiss erstens nicht zwischen allen Wählern geschlossen wurde, sondern bloß von einer kleinen Gruppe und weil der Schluss eben dieses Kompromisses zweitens eben nicht den rechtskonstitutiven Akt der Papstwahl darstellte. Siehe dazu EBD., S. 251f.

³⁹ Kardinal Sigismondo Gonzaga, Bischof von Mantua, berichtet dazu in einem Brief an seinen markgräflichen Bruder: „[...] anci essendori certificato seressimo ad adorare mons.re antedetto de Medici, il medesimo fecero tutti loro et osi circa una hora di nocte cum gracia del spirito sancto è stato facto papa. Domatina per observare la forma della electione si farà il scrutinio et si publicerà.“ Abgedruckt in PASTOR 1925, S. 677f. Text nach WASSILOWSKY 2010, S. 87.

⁴⁰ Sehr pointiert ist hierzu Volker Reinhardts Diktum: „Mehr als 100 Jahre lang verstieß das Papsttum in einem seiner symbolträchtigsten und politisch bedeutsamsten Akte gegen sein eigenes Grundgesetz.“ REINHARDT 2011, S. 18.

Zwar ist es auch im Rahmen einer Adorationswahl, wie oben gesehen, jeder einzelne Kardinal, der dem zukünftigen Papst zunächst vermittels seiner Huldigung, die zumindest immer die Form eines gut hörbaren öffentlichen Bekennnisses annimmt, und dann im formellen Skrutinum auch schriftlich seine Stimme gibt, was die prinzipielle Stimmengleichheit innerhalb des Kardinalskollegiums äußerlich wahrt.⁴¹ Jedoch finden diese formalen Praktiken erst dann statt, wenn im Rahmen einer zeitlich vorgeschalteten Sequenz ein Kandidat von einzelnen Kardinälen ausgewählt und in die Wahlkapelle geführt worden ist. Dieser erste, eben im Konklavezeremoniell nirgends kodifizierte, Schritt ist eher als Auswahl- denn als Wahlprozess zu bezeichnen und verteilt die Beteiligungsrechte innerhalb des Kardinalskollegiums sehr ungleich. Die Wahl des der Adoration zuzuführenden Kandidaten nämlich (und damit letztlich in der Praxis diejenige des Papstes) geschieht nach dem Willen einzelner bedeutender Kardinäle, im Wesentlichen der sog. ‚Faktionsführer‘, die hier in einem gewissermaßen vorrechtlichen Raum, mittels einer Form des *agenda settings*, den zu wählenden Kandidaten prädeterminieren.

Die nun entstehende Dynamik erzeugt für den möglicherweise abweichenden Wähler eine kaum zu überwindende Gewalt und nimmt ihm beinahe jede Handlungsfähigkeit: Hat ein mächtiger Faktionsführer (oder gar deren mehrere) einmal einen Kandidaten öffentlich als solchen markiert, hat der einzelne Kardinal nun zwar immer noch die Möglichkeit, sich den öffentlichen Adorationen nicht anzuschließen und stumm zu bleiben. Dies bedeutete jedoch, nicht allein gegen den *Capo* einer (oder gegebenenfalls sogar aller) Faktionen aufzugehen, sondern auch gegen einen Mann, der mit größter Wahrscheinlichkeit der zukünftige Papst werden wird. Je mehr Kardinäle um ihn herum den neuen nun Papst adorieren, desto kleiner wird zwar einerseits der ‚risikovolle Rest von Offenheit‘⁴² (Wassilowsky), der bis zum Erreichen des Quorums bestehen bleibt. Andererseits jedoch sinkt mit jedem adorierenden Kollegen das Ansehen, welches sich der Kardinal beim neuen Papst durch möglichst frühe Adoration desselben erwerben könnte, während andererseits das Risiko steigt, zu den letzten zu gehören oder gar erst dann zu adorieren, wenn das notwendige Quorum längst erreicht wäre (ein Schicksal, das naturgemäß ein Drittel der Kardinäle ereilen muss). Aus diesen Kosten-Nutzen-Einschätzungen entsteht unaufhaltsam ein Schneeball-Effekt, welcher dem zur Adoration in die Kapelle Gebrachten zugutekommt, der jedoch ohne Frage die eigentliche Wahlfreiheit des Kardinals entschieden einschränken muss, unabhängig davon, ob sein Gewissen, seine *consciencia*, ihm eigentlich die Wahl eines anderen Kandidaten nahelegen würde: „Es ist gut vorstellbar, unter welchem Zugzwang sich die Kardinäle fühlen mussten, sobald die Zahl der Huldigungen die einfache Mehrheit überschritten hatte. Ein Automatismus setzte sich in Gang – angetrieben von der Furcht, der künftige Papst würde es einem vergelten, wenn man beim Konklave einmal zu seinen letzten Verehrern gehörte. Spätestens vor Erreichen der Zweidrittelmehrheit eilte

⁴¹ Zum Themenkomplex, siehe WASSILOWSKY 2010, S. 287–294.

⁴² EBD., S. 127.

jeder nach vorne, der noch nicht gehuldigt hatte“, summiert wiederum Wassilowsky.⁴³

Die Adorationswahl unterlief also im Hinblick auf die Wahlfreiheit der Kardinäle den Sinn der ursprünglichen Regelung – man könnte sagen: den Geist des Gesetzes –, welche jedem Kardinal eben genau eine Stimme zugewiesen hatte. Sie tat dies jedoch in einer Art und Weise, die *pro forma* regelkonform war, insofern sich an die Adoration ein regelrechtes Skrutinium anschloss. Die Einheit des Kardinalskollegiums wurde zwar auch hier sichtbar hergestellt, ver kam jedoch letztlich zu einer Konsensfassade, die aufgerichtet wurde, um den Kompromiss einiger weniger zu decken. Der Auswahlakt des zu Adorierenden selbst, der auf der Hinterbühne vonstatten ging, war jedoch undurchsichtig und kam durch keinen formell nachvollziehbaren Prozess und ganz gewiss im Sinne der Partikularinteressen bedeutender Stimmführer zustande.

Warum aber, so könnte man fragen, konnte sich eine Verfahrensform wie die Adorationswahl im Papstwahlverfahren durchsetzen und über derart lange Zeit eine solche Dominanz ausüben, wo sie doch nirgends schriftlich fixiert gewesen ist, entsprechend in keinem römischen Zeremonienbuch auftauchte und in vielerlei Hinsicht die Dynamik des Wahlaktes von den verfahrenstechnisch durchnormierten Skrutinien des Kardinalskollegiums hin zu unberechenbaren ‚Hinterzimmer-Deals‘ besonders einflussreicher Kardinäle verschob?

Die Adorationswahl verstieß zum einen, dies ist zu betonen, formell nicht gegen irgendein gültiges Papstwahlgesetz, weil sie eben den nicht reglementierten, gewissermaßen vorgesetzlichen Raum der Wahlverhandlungen betraf, nicht die Abstimmung selbst. Zum anderen bot sie aber, systemisch gesprochen, auch insofern instrumentelle Vorteile, als durch sie ein kleiner Kreis von Wählern unter Einbeziehung von nur wenigen Vertrauten und unter Ausnutzung des beschriebenen wahlpsychologischen Effekts relativ effektiv und in vergleichsweise kurzer Zeit einen Papst ‚machen‘ konnte. Obwohl jedem Kardinal im Konklave eine Stimme – und nominell jedem Wähler dieselbe Bedeutung für das Abstimmungsergebnis – zukam, war doch in der Praxis, dies mag nicht überraschen, der Einfluss der einzelnen Papstwähler in den Wahlverhandlungen wie in der letzten Entscheidungsfindung sehr verschieden. Es hat dies ohne Frage auch mit Kriterien wie persönlicher Ausstrahlung, rhetorischer Überzeugungskraft, theologischer Kompetenz oder bloßer Saniorität zu tun. Nicht zuletzt geht es hier allerdings um die Positionierung der Kardinäle innerhalb verschiedener, sich überlappender klientärer Netzwerkbeziehungen, die das Leben am römischen Hof strukturierten. Entsprechend trat kein Wähler gewissermaßen als unabhängige Kraft in das Konklave ein, sondern bereits als Teilnehmer an einem Spiel um

⁴³ Ebd., S. 122. Pattenden spricht von ‚fear or anxiety‘ als den ‚decisive emotions‘ des Konklates: ‚It was, above all, an anxiousness about the risks of being left out and exposed (FOMO, or fear of missing out, in our own contemporary patois). The pope’s personal authority over the college was such that no cardinal wished to end the election having failed to be seen as supportive of the eventual winner, and so the various mechanisms that cardinals developed in the early modern period all aimed to mitigate this risk.‘ PATTENDEN 2021, S. 306.

Interessen, Loyalitäten und Patronage, die unabhängig von der anstehenden Wahl bestanden und diese gewöhnlich auch überdauerten.⁴⁴

Ihre besondere Anziehungskraft ist also im Wesentlichen von Voraussetzungen abhängig, die außerhalb ihrer selbst liegen: Die Verfahrenslogik der Adoptionswahl nämlich ergab sich aus der Tatsache, dass soziales Kapital im Kardinalskollegium ungleich verteilt war. Ihr historische Genese und Durchsetzung im Laufe des 16. Jahrhunderts konnte eben deswegen gelingen, weil sie die Bedürfnisse jenes auf Patronage-Verhältnissen basierenden mikropolitischen Milieus des päpstlichen Hofes und in weiterem Sinne der spezifischen kommunikativen Bedingungen vormoderner Vergesellschaftung in höherem Maße zu befriedigen wusste als andere zur Verfügung stehende Wahlformen.

Wie haben wir uns nun diese Verhältnisse vorzustellen? Dies zu erforschen ist Gegenstand eines von Wolfgang Reinhard entwickelten Forschungsparadigmas, das als ‚Mikropolitik‘ die „fundamentale Bedeutung von Verwandtschaft, Freundschaft und Patronage-Klientel-Beziehungen“ für die politische Kultur des frühneuzeitlichen Europas eruiert⁴⁵, insofern es in ihr den „mehr oder weniger planmäßige[n] Einsatz eines Netzes informeller persönlicher Beziehungen zu politischen Zwecken“⁴⁶ betont. Diese individuellen Patronageverhältnisse und die aus ihnen resultierenden Klientelverbände bilden, wie extensive Forschungen herausgestellt haben, das grundlegende Strukturprinzip für die Funktionsweise politischer Systeme der Frühen Neuzeit⁴⁷: „Patronage stellte gewissermaßen die informelle Seite der hierarchischen Gesellschaftsordnung der Frühen Neuzeit dar und stabilisierte sie. Der Patron bekärfigt durch großzügiges Geben seinen Rang, während dem weniger potenter Klienten die Möglichkeit bleibt, seine Ehre durch Erfüllung seiner untergeordneten, aber reparablen Rolle zu mehren und damit der Kliententugend der Treue und Loyalität zu entsprechen – und von den Ressourcen des Patrons zu profitieren.“⁴⁸

Es eignet sich nun der römische Hof in besonderer Weise zur Beobachtung dieses Strukturprinzips, insofern die ‚zölibatäre Wahlmonarchie‘, die das Papsttum eben darstellte, durch den ihm immanenten regelmäßigen Austausch der Führungseliten das Funktionieren klientelärer Netzwerke in einzigartiger Überlieferungsdichte sichtbar macht.⁴⁹ Entsprechend ist das Patronagenetzwerk des römischen Hofes, gerade für die erste Hälfte der Frühen Neuzeit, vergleichs-

⁴⁴ WASSILOWSKY 2010, S. 106.

⁴⁵ EBD., S. 105. Grundlegend REINHARD 1974, 1975, 1979 sowie 2009.

⁴⁶ REINHARD 1996, S. 312. Zur Differenzierung von horizontalen und vertikalen mikropolitischen Organisationen, siehe die Typologie in DERS. 2004, S. 5–7.

⁴⁷ WASSILOWSKY 2010, S. 105. Siehe dazu REINHARD 2002, S. 235–262 sowie EMICH 2005 (2), S. 233–265. Zum Kontext, vgl. DROSTE 2003. Der Ansatz erfreut sich nach wie vor breiter Beliebtheit und wird nach wie vor auf anderen Feldern der Frühneuzeitforschung rezipiert, vgl. etwa ROHRSCHNEIDER 2014 sowie SCHMIDT-VOGES 2015.

⁴⁸ Siehe VON THIESSEN 2021, S. 106f., der die Bedeutung des Gabentausches herausstellt. EBD., S. 106. Mit Verweis auf MAUSS 1990.

⁴⁹ WASSILOWSKY 2010, S. 106, Vgl. VISCEGLIA 1995 S. 11–55, EMICH 2001 sowie die Studien des Sammelbandes REINHARD 2004.

weise gut erforscht.⁵⁰ Diese Beziehungen ergaben sich im Einzelnen aus den Aufstiegswegen, die jeder Kardinal genommen hat, um seinen gegenwärtigen Posten zu erreichen.⁵¹ Diese Wege, ebenso wie die Interessen und Loyalitäten der Papstwähler, sind natürlich jeweils sehr individuell. Verallgemeinernd lassen sich jedoch zwei strukturierende Trennlinien durch das Kollegium ziehen, welche die Kardinäle jeweils (in der Tendenz) der einen Seite zurechenbar, der anderen nicht zurechenbar machten: Zum einen eine Trennung nach höfischen Loyalitäten, zum anderen eine solche nach Abhängigkeit vom jeweils kreierenden Papst und seinem Neffen⁵²; Trennlinien freilich, die allzu häufig parallel zueinander und über Kreuz verliefen.

Die höfischen Loyalitäten bezogen sich zur Mitte des 17. Jahrhunderts hin im Wesentlichen auf die Frage, ob ein Kardinal nun dem Allerchristlichsten König in Frankreich oder dem Katholischen König in Spanien bzw. den österreichischen Habsburgern verpflichtet sei, was jedoch untergeordnete Bindungen an einzelne italienische Staaten, insbesondere an Neapel oder Venedig, nicht ausschloss; zumal dann nicht, wenn es sich bei dem entsprechenden Kardinal um einen Untertanen oder gar einen nahestehenden Verwandten eines Herrscherhauses handelte, was häufig vorkam. Diese Abhängigkeit von auswärtigen Mächten ergab sich ganz natürlich aus der wesentlich in Geldzahlungen, Stellenbesetzungen und sonstigen Diensten bestehenden Patronage, welche den Aufstieg des Kardinals erst ermöglicht hatte.⁵³

Die Loyalität gegenüber einem bestimmten päpstlichen Neffen wiederum ergab sich aus der letzten Phase des kardinalizischen Aufstiegs: aus seiner Erhebung in das Heilige Kollegium – eben der Kreation⁵⁴ –, die von einem spezifischen Papst vorgenommen worden war und entsprechende Dankbarkeit gegenüber seinem wenigstens im Folgekonklave noch faktionsführenden Neffen implizierte. Da spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein Papstneffe mehr hoffen konnte selbst Papst zu werden, bestand die einzige Möglichkeit einer aufstrebenden päpstlichen Familie sich in der römischen Gesellschaft dauerhaft zu etablieren nun darin, wenigstens einen Papst wählen zu lassen, welcher der jeweiligen Familie wohlgesonnen war: Dabei mitzuhelpfen war eine Verpflichtung, welcher sich die Kreaturen des Papstes weder entziehen konnten noch wollten, da im Wertehorizont der Zeit ein Mangel an *gratitudine* gegenüber einem Gönner als ehrenrührig galt.

⁵⁰ VON THIESSEN 2021, S. 194 f.

⁵¹ Zu diesem Themenfeld, siehe PARTNER 1990, AGO 1990, FOSI 1997 sowie REINHARD 2000, S. 271–289.

⁵² Siehe dazu neuerdings EMICH 2020.

⁵³ WASSILOWSKY 2010, S. 107 f. Den umfassendsten Überblick über die makropolitischen Faktoren der Faktionsbildung findet sich nach wie vor bei HIERRE 1907, S. 20–32. Siehe auch WASSILOWSKY 2010, S. 108, Anm. 213. Alleine bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verdanken sieben Päpste ihre Erhebung ins Kardinalat der Patronage weltlicher Herren, siehe EBD., Anm. 215.

⁵⁴ Dazu neuerdings DE SILVA 2020. Vgl. zur Struktur des frühneuzeitlichen Kardinalats im Allgemeinen auch PATTENDEN 2017.

Bestimmend nämlich für das zeitgenössische Verhältnis zu Klientel und Patronage war eine Vorstellung von *Pietas*, welche eine maßvolle Begünstigung von Verwandten, Landsmännern und anderen Abhängigen nicht nur erlaubte, sondern vielmehr als eine vollkommen akzeptable, ja sogar erwartete und allgemein hochangesehene Praxis betrachtete. Die Konsequenzen für das Konklave waren gravierend: „*Im Konklave hatte sich diese Dankbarkeit dann darin zu zeigen, dass sich die Kreaturen eines Papstes eng um den Neffen ihres Erzeugers schlossen und sich dessen Führung unterwarfen. Pietas war also das fundamentalste Prinzip, das die Kardinäle auch bei der Papstwahl in Faktionen ordnete*“, konstatiert Wassilowsky.⁵⁵

Diese Faktionen (*fattioni*‘, *fazioni*‘ bzw. *factiones*)⁵⁶ waren grundsätzlich mikropolitisch organisierte Funktionsgruppen des Konklaves, die Maria Antonetta Visceglia als „*nicht korporativ verfasste politische Gruppen, welche Freunde und Anhänger um eine bedeutende Persönlichkeit, einen [Faktions-]Führer, sammelten und in Konflikt mit anderen, ähnlichen Gruppen gerieten, um die Kontrolle über Ressourcen und Macht zu gewinnen*“ definiert hat.⁵⁷ Es ist die Entstehung dieser Gruppen, als ‚Aufstiegs- und Bereicherungsgemeinschaften‘ (Emich)⁵⁸, nun ein vielschichtiger Prozess, der sich teilweise vor Konklaueschluss, ganz entscheidend aber, wie zu zeigen sein wird, erst im Konklave selbst vollzieht.⁵⁹ Von Bedeutung ist hier grundlegend, dass die zur Wahl versammelten Kardinäle fraglos bereits vor Beginn der Wahlhandlungen, es ergibt sich dies aus den beschriebenen Aufstiegsmechanismen des päpstlichen Hofes, in Netzwerke der Loyalität, in mikropolitische Beziehungen eingebunden waren.⁶⁰ Diese Faktionen nun organisierten sich wesentlich nach den beiden oben beschriebenen fundamentalen Ordnungskriterien: Faktionen, welche sich nach Abhängigkeiten zwischen Kardinälen und den Neffen der sie kreierenden Päpste organisierten, standen neben solchen, die, als Verbindung der makro- und mikropolitischen Strukturen des Hofes, an Loyalitäten zu italienischen und außeritalienischen Herrscherhöfen orientiert waren.

⁵⁵ WASSILOWSKY 2010, S. 114.

⁵⁶ Das vorliegenden Buch übersetzt den Begriff, der Unterscheidung zur eher korporativ-institutionell definierten und durch moderne Vorstellungen von parlamentarischen Abläufen geprägten ‚Faktion‘ halber, als ‚Faktion‘ und richtet sich dabei nach der Argumentation bei WASSILOWSKY 2010, S. 106.

⁵⁷ „A faction is defined as a non-corporate political group which gathers friends and supporters around an important person, a leader, and enters into conflict with other similar groups in order to control resources and power.“ VISCEGLIA 2002, S. 99. Visceglia verwendet dabei eine Definition von Ralph Nicholas, wie sie sich aus einer kulturanthropologischen Debatte der 1960er und 1970er Jahre herausgebildet hatte, vgl. NICHOLAS 1977, 55–73. Siehe zu den Faktionen im Konklave auch MARCOS 2010 sowie neuerdings PATTENDEN 2020, S. 32f.

⁵⁸ EMICH 2001, S. 300.

⁵⁹ Vgl. PATTENDEN 2021, S. 299: „Conclave exposed [the cardinals] to a whole new set of proximities: new physical environments, new social connections, new mental associations, and a new arrangement of power.“

⁶⁰ WASSILOWSKY 2010., S. 106.